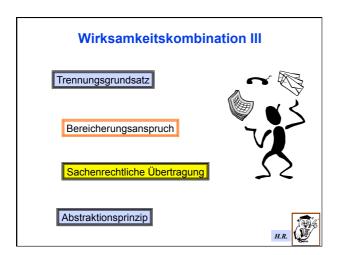
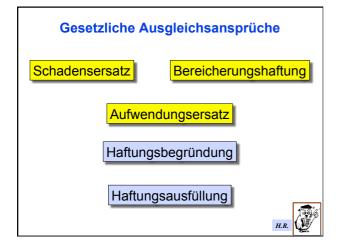
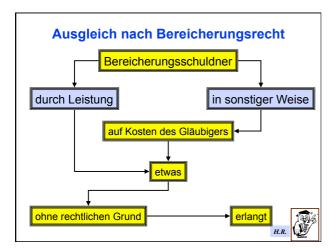
Bürgerliches Vermögensrecht II Professor Dr. Dr. h.c. mult. Helmut Rüßmann









Bereicherungstatbestände

• Condictio indebiti

Wer durch Leistung eines anderen, welche zum Zweck der Erfüllung einer Verbindlichkeit erfolgte, etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist dem anderen zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.

Condictio sine causa

Wer auf Kosten eines anderen, aber ohne dessen Leistung, sondern in sonstiger Weise etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat, ist dem anderen zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet.

Condictio ob rem

Wer zur Erreichung eines nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts bezweckten Erfolges wissentlich eine nicht geschuldete Leistung erbringt, kann Herausgabe des Erlangten verlangen, wenn der Erfolg nicht eintritt.



Bereicherungstatbestände insgesamt

- Leistungskondiktion
 - condictio indebiti § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1

§ 813 Satz 1

- · condictio ob causam
- § 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 1
- condictio ob rem § 812 Abs. 1 Satz 2 Fall 2
- condictio ob turpem vel iniustam causam § 817 Satz 1
- Nichtleistungskondiktion
 - Eingriffskondiktion
 - § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2
 - Verfügung § 816 Abs. 1
 - Leistungsannahme
 § 816 Abs. 2
 - Aufwendungskondiktion § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2
 - Verwendungskondiktion
 - Rückgriffskondiktion
 - Bereicherung durch Naturereignisse § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 2



Haftungsausfüllung

- Vermögensorientierte Abschöpfungskondiktion
 - Entbindung von allen Sorgfaltspflichten
 - Sicherung des durch eigene Leistung erzielten Gewinns
 - für den unverklagten und gutgläubigen Bereicherungsschuldner
- Verhaltensorientierte

Fremdgeschäftsführungskondiktion

- Sorgfaltsplichten eines Fremdgeschäftsführers
- Herausgabe des commodum ex negotiatione
- für den verklagten oder bösgläubigen Bereicherungsschuldner und (analog) den Bereicherungsschuldner im Synallagma





Haftungsausfüllung 1

- Primäranspruch
 - · Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
 - · Gezogene Nutzungen
 - Das auf Grund des erlangten Rechts Erworbene
 - Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
 - Wertersatz
- Begrenzung
 - auf das im Vermögen des Schuldners (noch) Vorhandene
 - · vermindert durch Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Beständigkeit des Erlangten gemacht wurden

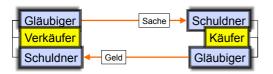


Haftungsausfüllung 2

- Primäranspruch
 - Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
 - Auch schuldhaft nicht gezogene Nutzungen
 - commodum ex negotiatione
 - Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
 - Schadensersatz
 - Wertersatz
- Begrenzung
 - Keine
 - Ersatz für notwendige Verwendungen nach GoA



Abwicklung bei Untergang der Kaufsache



- Anspruch V gegen K
 - § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB
 - § 818 Abs. 2 BGB
 - § 818 Abs. 3 BGB
- Anspruch des K gegen V
 - § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB

Gutgläubiger Käufer



Haftungsausfüllung 1

- Primäranspruch
 - Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
 - · Gezogene Nutzungen
 - Das auf Grund des erlangten Rechts Erworbene
 - Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
 - Wertersatz
- Begrenzung
 - auf das im Vermögen des Schuldners (noch) Vorhandene
 - · vermindert durch Aufwendungen, die im Vertrauen auf die Beständigkeit des Erlangten gemacht wurden



Abwicklung bei Untergang der Kaufsache Gläubiger Sache Schuldner Verkäufer Käufer Schuldner Gläubiger Anspruch V gegen K • § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB Bösgläubiger • § 819, 818 Abs. 4, 292, 989 BGB Käufer • § 818 Abs. 2 Anspruch des K gegen V • § 812 Abs. 1 Satz 1 Fall 1 BGB

Haftungsausfüllung 2

- Primäranspruch
 - Herausgabe des Erlangten (etwas) in Natur
 - Auch schuldhaft nicht gezogene Nutzungen
 - commodum ex negotiatione
 - Der erhaltene Ersatz bei Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung
- Sekundäranspruch
 - Schadensersatz
 - Wertersatz
- Begrenzung
 - Keine
 - Ersatz für notwendige Verwendungen nach GoA



Saldotheorie

- Version 1
 - Saldierung von Kondiktionsanspruch 1 (Geld) und Kondiktionsanspruch 2 (Wertersatz)
 - 1 Bereicherungsanspruch auf den Saldo
- Version 2
 - Verbindung von K1 und K2
 - Zug-um-Zug Erfüllung
 - Verrechnung
 - · Ausschluss des § 818 Abs. 3 BGB für den Käufer
- Version 3
 - Verbindung von K1 und K2
 - · Sachuntergang begründet § 818 Abs. 3 BGB für den Verkäufer



	A 300
	1997
R	(M)

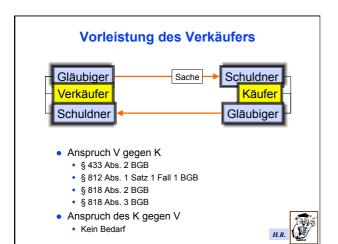
Faktisches

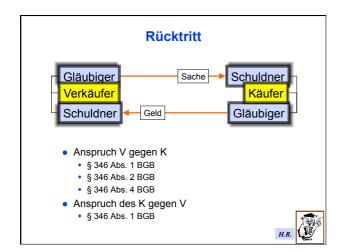
Synallagma

Saldotheorie - Ausnahmen

- Keine Anwendung zu Lasten Minderjähriger
 - Vertragsbindung durch die "Hintertür"
- Keine Anwendung zu Gunsten des arglistig Täuschenden
 - "Reiche niemals einem Schwein die Hand!"
 - · Irrationales Gefühlsargument
- Keine Anwendung, wenn der Untergang der Sache auf einem Fehler der Sache beruht
 - Kann nach neuem Rücktrittsrecht mit dem Rechtsgedanken in § 346 Abs. 3 Nr. 2 BGB legitimiert werden.







Vorleistung des Verkäufers Gläubiger Sache Schuldner Verkäufer Käufer Schuldner Gläubiger Anspruch V gegen K • § 433 Abs. 2 BGB • § 346 Abs. 1 BGB • § 346 Abs. 2 BGB • § 346 Abs. 4 BGB Anspruch des K gegen V · Kein Bedarf

Untergangsfolgen - Rücktritt

- Kein Ausschluss des Rücktritts
 - · Käufer wird von der Zahlungsverpflichtung aus § 433 Abs. 2 BGB frei.
 - · Käufer kann bezahlten Kaufpreis zurückfordern.
- Wertersatzanspruch § 346 Abs. 2 BGB
 - Ausschluss nach § 346 Abs. 3 BGB
 - Mangelentdeckung bei Verarbeitung
 - Vom Gläubiger zu vertretender Untergang
 - Beachtung eigenüblicher Sorgfalt
- Schadensersatzanspruch § 346 Abs. 4 BGB
 - · Ausschluss, wenn Untergang nicht zu vertreten





Untergangsfolgen - Bereicherung

- Kein Ausschluss des Bereicherungsrechts
 - Käufer ist von der Zahlungsverpflichtung aus § 433 Abs. 2 BGB frei.
 - Käufer kann bezahlten Kaufpreis zurückfordern.
- Wertersatzanspruch § 818 Abs. 2 BGB
 - Ausschluss nach § 818 Abs. 3 BGB
 - · Wegfall der Bereicherung
 - Korrektur durch die Saldotheorie Rückausnahmen
- Schadensersatzanspruch §§ 819, 818 Abs. 4, 292 Abs. 1, 989 BGB
 - Gegen den verklagten oder bösgläubigen Schuldner
 - · Ausschluss, wenn Untergang nicht zu vertreten





Theorie der Gegenleistungskondiktion

- Transport der Wertungen des Rücktrittsrechts in das Bereicherungsrecht
 - Vermeidung von Wertungswidersprüchen
- Ausgangspunkt des Bereicherungsrechts
 - Zweikondiktionenlehre
- · Hintergrund der Haftungsverschärfung in §§ 819, 818 Abs. 4 BGB
 - · Wissen um die Rückgabepflicht
- Parallelwertung im gegenseitigen Vertrag
 - · Wissen um die eigene Leistungspflicht



Haftungsausfüllung

- Vermögensorientierte Abschöpfungskondiktion
 - Entbindung von allen Sorgfaltspflichten
 - Sicherung des durch eigene Leistung erzielten Gewinns
 - für den unverklagten und gutgläubigen Bereicherungsschuldner
- Verhaltensorientierte
 - Fremdgeschäftsführungskondiktion
 - Sorgfaltsplichten eines Fremdgeschäftsführers
 - · Herausgabe des commodum ex negotiatione
 - für den verklagten oder bösgläubigen Bereicherungsschuldner und (analog) den Bereicherungsschuldner im Synallagma



Ärger mit dem Sekretär

Im Januar 2015 besucht K das Ladenlokal des Kunst- und Antiquitätenhändlers V, in dessen Erdgeschoss sich eine Möbelausstellung befindet.

Wie in dieser Branche üblich stellt V sowohl Originale als auch - in einem Nebenraum - Originalen nachempfundene Möbelstücke aus.

K ist mit diesen Gepflogenheiten nicht vertraut. Er interessiert sich für einen bestimmten "Biedermeier-Sekretär" aus dem Nebenraum und nimmt an, dass es sich um ein Original zu einem besonders günstigen Preis handelt. Der Preis von 2.000,00 entspricht dem tatsächlichen Wert des Möbelstücks. V und K werden sich über den Kauf einig, ohne über die Frage original oder nicht original gesprochen zu haben.

K holt den Sekretär noch am selben Nachmittag ab. Am folgenden Abend wird der Sekretär von Einbrechern aus dem gut gesicherten Haus des K gestohlen. Er ist nicht wieder aufgetaucht.

K erfährt zufällig von der wahren Herkunft des Sekretärs und fragt si was er machen kann.

